



Panel 5: Funktion von Familienangehörigen bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

Regina Aebi-Müller, Schweiz; Barbara Novak, Slowenien; Sieh-Chuen Huang, Taiwan; Moderation: Stephan Sigusch, Deutschland

Einführung:

Stephan Sigusch, Deutschland

Familienangehörige sind bzw. können bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit in sehr unterschiedlicher Form beteiligt sein, wenn es darum geht den betroffenen Personen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Sie können „nur“ Familienangehörige sein; Sie können als rechtlicher Vertreter vom Gericht eingesetzt werden; Sie können Kraft Gesetz „automatisch“ Vertretungsbefugnis erhalten; Sie können als selbstbestimmter Verantwortungsträger per Vorsorgevollmacht bestimmt werden.

Aus diesen sehr unterschiedlichen Formen, die in einigen Ländern auch parallel auftreten können, ergeben sich interessante Fragenstellungen mit Blick auf die UN BRK und das Recht auf Selbstbestimmung.

Wessen Wohl sind Familienangehörige verpflichtet und in welcher Form erfolgt die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit?

Wenn mit „Ausübung“ nicht Stellvertretung gemeint ist, sondern unterstützende Entscheidungsfindung gemeint ist, wie wird die betroffene Person in die Lage versetzt, einen Willen zu entwickeln, zu artikulieren und so letztlich selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln?

Wer stellt fest ob eine Eignung vorliegt und wer bestimmt den Umfang der Vertretungsbefugnis oder sind Familienangehörige per se die besseren Vertreter?

Wie und durch wenn erfolgt die Ermittlung aller nötigen Sachverhalte um das gerichtliche Verfahren zu vermeiden bzw. im Verfahren das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung zu wahren. Gibt ein solches Verfahren und wie sind die Beteiligten darin vernetzt?

Erfolgt überhaupt die Sicherstellung einer Schutzfunktion gegenüber dem Betroffenen? Gibt es denn ein Schutzerfordernis in der Familie? Erfolgt eine Beratung und Prüfung von Alternativen im Vorfeld, aber auch um Risiko und „Nebenwirkungen“ einer Innerfamiliären Vertretung zu reflektieren?

Wie laufen diese Verfahren z.Zt. und wie kann/ könnte diese Verfahren besser laufen/ umgesetzt werden?

Aus schweizerischer Sicht:

Regina Aebi-Müller, Schweiz

Das neue Recht in der Schweiz geht davon aus, dass in vielen Fällen funktionierende Familiennetze bestehen, welche die Aufgaben der Unterstützung übernehmen können. Daher gibt es neu (seit dem 1.1.2013 ein gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten für gewisse alltägliche Geschäfte und ein gesetzliches Vertretungsrecht einer ganzen Kaskade von Angehörigen für

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01

medizinische Behandlungsentscheide und den Abschluss eines Pflegevertrages für einen Urteilsunfähigen. Ich konzentriere mich nachfolgend auf dieses gesetzliche Vertretungsrecht und nicht auf die (ebenfalls vorhandene) Möglichkeit, Angehörige als Beistand einzusetzen.

Ist es tatsächlich so, dass in einer Großzahl der Fälle Familienangehörige besser geeignet sind, um eine schutzbedürftige Person zu unterstützen und zu vertreten? Woraus leitet sich dieses „bessere Recht“ ab? Steckt hinter der gesetzlichen Vertretungsberechtigung nicht einfach der Wunsch nach Kostenersparnis dank geringerem Behördenaufwand?

Welche Kontrollmechanismen müssten zwingend existieren? Wer haftet bei einem Missbrauch der gesetzlichen Vertretungsrechte? Ist es angesichts der internationalen Übereinkommen (EMRK, Biomedizinkonvention, BRK) überhaupt zulässig, dass ein Vertretungsrecht Angehöriger „automatisch“ in Kraft tritt, ohne dass es dazu eines rechtsstaatlichen Verfahrens bzw. wenigstens eines behördlichen Entscheids bedürfte?

Gibt es genügend Angebote, um Angehörige für ihre Aufgaben vorzubereiten, sie zu unterstützen und ggf. auch zu begleiten? Ist es nicht unzumutbar, wenn Angehörige verpflichtet sind, medizinische Entscheidungen von größter Tragweite für den urteilsunfähigen Patienten treffen zu müssen? Wie wird die Betreuung von Angehörigen nach solchen Entscheidungen sichergestellt?

Wie ist die Stellung Dritter (Geschäftspartner, Banken, Ärzte usw.) gegenüber den vertretungsberechtigten Angehörigen bzw. dem Schutzbedürftigen? Sind sie zur Anzeige an die Behörde berechtigt/verpflichtet, wenn sie Missstände bemerken – oder ist das gerade nicht erlaubt, wegen der beruflichen Schweigepflichten? Welche Pflichten haben sie um abzuklären, wer wann wofür vertretungsberechtigt ist?

Aus slowenischer Sicht:

Barbara Novak, Slowenien; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Ähnlich wie eine Entmündigung durch Gerichtsentscheidung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Geschäftsfähigkeit eines Erwachsenen auch durch den rechtlichen Einsatz der Verlängerung **der Elternrechte** eingeschränkt. Die Elternrechte werden über die Volljährigkeit eines Kindes hinaus verlängert, wenn das Kind aufgrund körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Rechte und Interessen wahrzunehmen. Eine solche Maßnahme kann nur dann eingeleitet werden, wenn der Grund für die Notwendigkeit der Verlängerung der Elternrechte bereits in der Zeit vor Erreichen der Volljährigkeit bestand. Eine Entscheidung zur Verlängerung der Elternrechte schließt die Rechtsvermutung der vollen Geschäftsfähigkeit aus, die sonst mit der Volljährigkeit eintreten würde. Die Eltern sorgen um die Person des Kindes, wenn die Elternrechte verlängert wurden. Die legislative Anwendung der Einsetzung der Verlängerung der Elternrechte bei einem Menschen mit körperlicher Behinderung ist nicht an die Bedingung der Unfähigkeit vernünftige Entscheidungen zu treffen gebunden. Die rechtliche Anordnung, die zulässt, dass die Elternrechte auf Antrag eines Elternteils oder einer Sozialschutzbehörde und ohne Zustimmung des körperlich behinderten Menschen, der sonst in der Lage ist, unabhängig vernünftige Entscheidungen zu treffen, verlängert werden, steht daher im Widerspruch zum Recht eines Menschen, eigene Entscheidungen zu treffen.

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01

Aus taiwanesischer Sicht:

Sieh-Chuen Huang, Taiwan; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Obwohl es im taiwanesischen Zivilrecht seit 1930 ein System der Erwachsenenvormundschaft (adult guardianship) gibt, wird die Versorgung schutzbedürftiger Menschen einschließlich der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit in Taiwan seit jeher als Sache der Familie angesehen. Aufgrund der alternden Bevölkerung und des schwächeren Familienzusammenhalts in den letzten zwanzig Jahren wurde das taiwanesisches System der Erwachsenenvormundschaft (Adult Guardianship system) im Jahre 2009 reformiert. Allerdings sind die Vollmacht (vertragliche Vormundschaft) und Vorsorgeverfügung bisher in Taiwan nicht rechtlich anerkannt. Die Palliativversorgung bildet hier die einzige Ausnahme. Daher werden fast alle Unterstützer/innen in der Entscheidungsfindung noch immer entweder vom Gericht bestellt oder sind gesetzlich vorgeschrieben, sie werden nicht von der betroffenen Person selbst bestimmt. In der Praxis sind diese Unterstützer/innen normalerweise Familienangehörige.

Nimmt man beispielsweise die Erwachsenenvormundschaft, ist bekannt, dass über 90% der Vormünder/Unterstützer/innen in Taiwan Familienangehörige sind. Andere Akteure, wie z.B. Juristen, öffentliche Träger und Sozialeinrichtungen, sind nur begrenzt an der Vormundschaft beteiligt. In der Praxis der Gerichte holt der Richter/die Richterin meist erst die Meinung der Familienangehörigen der schutzbedürftigen Person ein, bevor ein Vertreter (guardian) bestellt wird. Auch nach Beginn der Vormundschaft/Vertretung dürfen Familienangehörige die Entscheidungsfindung des rechtlichen Vertreters kontrollieren und Hinweise zu den Vorlieben und den Wünschen der/des Betroffenen geben. Familienangehörige nehmen jedoch nicht immer eine positive Rolle ein. Eine Analyse von Rechtsfällen ergab, dass Familienangehörige sich manchmal mit dem Vertreter zusammensetzen, um das Vermögen des/der Betroffenen aufzubrechen; oder andererseits, dass sie den Vertreter daran hindern, das Vermögen des/der Betroffenen zu verwenden – obwohl solche Ausgaben für eine bessere Versorgung nötig wären –, um im Todesfall der betroffenen Person eine größere Summe zu erben.

Zusätzlich zur Zuständigkeit in finanziellen Angelegenheiten sind Familienangehörige auch gesetzliche und vorgegebene ersetzende Entscheider/innen (Unterstützer/innen) in vielen medizinischen Angelegenheiten, wie der (allgemeinen) Einwilligungserklärung, der VaW-Anordnung (Anordnung zum Verzicht auf Wiederbelebung) bei Sterbepatienten, Psychochirurgie und Elektrokrampftherapie für „akute Patient/innen“ und Sterilisierung für Menschen, die einer Vormundschaft und Vertretung unterstehen. Diese Entscheidungen der Vertreter/innen werden jedoch nicht vom Gericht kontrolliert, sondern nur mit den Ärzt/innen und anderen medizinischen Fachkräften besprochen. Es ist eher wahrscheinlich, dass die Entscheidungen der familiären Vertreter/innen in Bezug auf die medizinische Versorgung mit den tatsächlichen Wünschen oder Interessen des/der Betroffenen im Widerstreit stehen als bei einer Erwachsenenvormundschaft.

Da Familienangehörige in allen Bereichen der Entscheidungsfindung noch immer einen starken Einfluss auf die schutzbedürftige Person haben, besteht in Taiwan die wichtige Aufgabe darin, die Familie darin zu stärken, die Entscheidungsfindung des schutzbedürftigen Menschen zu unterstützen, ohne die Rechte und die Autonomie des/der Betroffenen zu beeinträchtigen.

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01